

Interessengemeinschaft Polnischsprachiger Unternehmer Deutschland e.V.
- Satzung -

§ 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Interessengemeinschaft Polnischsprachiger Unternehmer (IPU)" und hat seinen Sitz in Hannover.
2. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen und nach der Eintragung mit dem Zusatz "eingetragener Verein" ("e.V.") versehen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2. Zweck und Aufgaben

Zweck der Interessengemeinschaft Polnischsprachiger Unternehmer ist es, die wirtschaftlichen und beruflichen Interessen der polnischsprachigen Unternehmer in der Bundesrepublik Deutschland zu fördern und gegenüber Dritten zu vertreten, und zwar insbesondere durch Erfüllung folgender Aufgaben:

1. die Förderung der deutsch-polnischen und europäischen Annäherung, insbesondere im wirtschaftlichen Bereich;
2. den Schutz und die Wahrnehmung von wirtschaftlichen und beruflichen Interessen der polnischsprachigen Unternehmer bei den deutschen Regierungsstellen, Gebietskörperschaften, Organisationen und Institutionen;
3. die Sammlung und Weitergabe von Informationen über die Wirtschaftssituation in Deutschland und Polen, unter anderem die Informationen über den Stand und die Entwicklung von wirtschafts- und handelspolitischen Fragen durch Publikationen;
4. den polnischsprachigen Unternehmern in sämtlichen beruflichen Angelegenheiten in wirtschaftlicher und technischer Hinsicht durch Seminare, Kongresse sowie Fortbildungsmaßnahmen zu informieren und zu beraten;
5. mit Einrichtungen und Institutionen von Gemeinden Beziehungen sowie Informations- und Gedankenaustausch zu pflegen;
6. durch Öffentlichkeitsarbeit Kontakt zur Presse zu halten, die Medien (Fach- und Publikumszeitungen und -zeitschriften sowie Rundfunk und Fernsehen) ständig über Probleme, Anliegen und Wünsche von Unternehmern, insbesondere polnischsprachigen Unternehmen in Kenntnis zu setzen.
7. der Verein strebt einen Informationsaustausch und Kooperation mit den anderen polnischen und deutschen Organisationen und Institutionen, sowie diplomatischen und konsularischen Vertretungen beider Länder an.

§ 3. Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4. Mitgliedschaft, Beginn und Ende

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die polnische Sprache beherrscht und selbständige wirtschaftliche Tätigkeit ausübt bzw. ein Wirtschaftsunternehmen betreibt.
2. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlichem Antrag durch Beschluss des Vorstandes und nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung ist eine Bekanntgabe der Gründe nicht erforderlich.
3. Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern.
 - a. Der Vorstand darf in Ausnahmefällen als Mitglied des Vereins auch natürliche Person und juristische Personen aufnehmen, die nicht die Voraussetzungen des § 4 Pkt. 1 erfüllt.
 - b. Der Vorstand darf Ehrenmitglieder des Vereins ernennen.
 - c. Förderndes Mitglied können die oben erwähnten Personen werden, wenn sie den Verein unterstützen wollen. Förderndes Mitglied muss nicht alle Voraussetzungen des § 4 Pkt. 1 erfüllen.
4. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch Tod, Kündigung,
 - b. durch Auflösung oder Löschung (bei juristischen Personen),
 - c. durch Austritt,
 - d. durch Ausschluss.

Die Austrittserklärung ist jede Zeit zulässig und hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.

5. Der Ausschluss kann bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder beim sonst vereinsschädigenden Verhalten, insbesondere beim Verstoß gegen die Interessen des Vereins, vom Vorstand beschlossen werden.
6. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn er trotz Mahnung mit der Bezahlung von zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist.
7. Vor der Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen die Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu

äußern. Der Ausschließungsbescheid ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe schriftlich bekannt zu geben.

8. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied die Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.
9. Wird der Ausschließungsbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.
10. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 5. Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Fördernde Mitglieder erbringen ihren Beitrag gemäß der erklärten Verpflichtung. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung

§ 7. Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem 1. Vorsitzenden,
 - b. dem 2. Vorsitzenden,
 - c. dem 3. Vorsitzenden
 - d. zwei weiteren Vorstandsmitgliedern, wenn die Bestellung von weiteren Vorstandsmitgliedern durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.
 - e. dem Kassenwart, wenn die Bestellung eines Kassenwartes durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
4. Der Kassenwart verwaltet die Finanzen im Auftrage des Vorstandes.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in den ersten zwei Jahren für die Dauer von einem Jahr, danach für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im

Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom ersten Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom zweiten oder dritten Vorsitzenden berufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der erste bzw. der zweite oder der dritte Vorsitzende binnen einer Woche eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters.
7. Formelle Satzungsänderungen, die von Gerichts- oder Finanzbehörden verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§ 8. Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen. Der Vorstand hat im Zweifel den Beweis über die Absendung von Einladungen zu führen.
3. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder, die ihren Mitgliedspflichten nachgekommen sind. Antragsberechtigt sind dagegen auch die fördernden Mitglieder, die ihren Mitgliedspflichten nachgekommen sind.
4. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der zehnte Teil (1/10) der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von einer Woche einzuberufen.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel (1/3) der sämtlichen Mitglieder anwesend sind oder sich wirksam vertreten lassen. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen drei Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf die Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

§ 9. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a. Bestimmung der Grundlagen der Arbeit und Aufstellung des Haushaltsplanes
- b. Die Wahl und Abberufung des Vorstandes und des Kassenwartes
- c. Die Wahl eines Kassenprüfers

Der Kassenprüfer hat das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu

überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung hat er der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

- d. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes des Kassenprüfers und Erteilung der Entlastung
- e. Ernennung des Ehrenvorsitzenden des Vereins
- f. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags
- g. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

§ 10. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Der Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der erste Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der zweite oder dritte Vorsitzende, bei Verhinderung von allen ein vom ersten Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist nur dann zulässig, wenn ein Bevollmächtigter nur ein Mitglied vertritt.
3. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung.
4. Die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer erfolgt jedoch geheim, wenn ein Mitglied darauf besteht, sonst durch offene Abstimmung.
5. Für die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen abgegebenen Stimmen erhält. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
6. Bewerben sich mehr als zwei Personen für die in Paragraph 6 aufgeführten Ämter und erreicht keine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültig abgegebenen Stimmen erzielt haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

§ 11. Beurkundung von Beschlüssen

1. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
2. Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll aufgenommen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12. Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der § 6 Pkt. 7 bleibt unberührt. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine

Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel (2/3) der abgegebenen Stimmen bei Anwesenheit der Hälfte der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder. Sind weniger als die Hälfte anwesend, ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

§ 13. Vermögen

Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet.

§ 14. Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel (3/4) der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
2. Zur Abwicklung der Geschäfte ernennt die Mitgliederversammlung drei Liquidatoren.

15. Inkrafttreten

Vorstehende Satzung tritt nach der konstituierenden Beschlussfassung der Hauptversammlung vom/..../..... am Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Hannover, den/..../.....

Unterschrift der Gründungsmitglieder: